



Fachgespräch Clearingstelle EEG 2014

Klärungsbedarf aus Sicht der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber

Berlin, 23.09.2014

Dr. Hermann Falk
Geschäftsführer

Agenda

1. Vorbemerkung
2. Übergreifende Rechtsfragen
3. Solar
4. Bioenergie
5. Wasserkraft
6. Windenergie
7. Geothermie

Vorbemerkung

[...]

(1) Anteilige Direktvermarktung – Übergangsvorschriften

§ 20 Absatz 2: *Anlagenbetreiber dürfen den in ihren Anlagen erzeugten Strom prozentual auf verschiedene Veräußerungsformen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 aufteilen. In diesem Fall müssen sie die Prozentsätze nachweislich jederzeit einhalten.*

§ 25 Absatz 2, Nr. 3: *Der anzulegende Wert nach § 23 Absatz 1 Satz 2 verringert sich auf den Monatsmarktwert,
(...)*

3. wenn der Strom mit Strom aus mindestens einer anderen Anlage über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird und nicht

- a) der gesamte über diese Messeinrichtung abgerechnete Strom direkt vermarktet wird oder*
- b) für den gesamten über diese Messeinrichtung abgerechneten Strom eine Einspeisevergütung in Anspruch genommen wird.*

(1) Anteilige Direktvermarktung – Übergangsvorschriften

Problem: § 20 Abs.2 erlaubt einerseits die anteilige Direktvermarktung.

§ 25 Abs.2 Nr.3 ist dagegen unverändert.

Für die Praxis ist das...

- vermutlich kein großes Thema für Anlagen mit IBN ab dem 1.8., die also unter das EEG 2014 fallen; für die ist es nur dann relevant, wenn es ganz oder tlw. sich um kleine Anlagen iSd § 37 handelt,
- **vermutlich ein sehr großes Thema für Anlagen mit IBN zwischen dem 1.1.12 und dem 31.7.14, denn für die ist § 25 anwendbar; für ihre gesetzliche Einspeisevergütung gilt § 37 EEG 2014, siehe § 100 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2014; also könnten sie anteilig gem. § 20 Abs. 2 direkt vermarkten, würden aber bei gemeinsamer Messeinrichtung von der Sanktion gem. § 25 getroffen,**
- vermutlich kein Thema für Anlagen mit IBN vor dem 1.1.12, denn § 25 ist zumindest unserer Ansicht nach für diese Altanlagen nicht anwendbar.

(1) Anteilige Direktvermarktung – Übergangsvorschriften

BEE-Kommentar:

Für Anlagen mit IBN zwischen dem 01.01.2012 und dem 31.07.2014 bleibt die anteilige Vermarktung nicht möglich, so wie es der Gesetzgeber in der Begründung sagt und wahrscheinlich auch sagen will. Das geschilderte Problem könnte man durch Ergänzung des § 25 Abs. 2 Nr. 3 beheben:

(2) Der anzulegende Wert nach § 23 Absatz 1 Satz 2 verringert sich auf den Monatsmarktwert,

(...)

3. wenn der Strom mit Strom aus mindestens einer anderen Anlage über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird und nicht

a) der gesamte über diese Messeinrichtung abgerechnete Strom direkt vermarktet wird oder

*b) für den gesamten über diese Messeinrichtung abgerechneten Strom eine Einspeisevergütung in Anspruch genommen wird **und kein Fall des § 20 Abs. 2 vorliegt.***

(2) Solarenergie – Zwischenspeicherung und EEG-Umlage

§ 61 Abs. 7: *Bei der Berechnung der selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen nach den Absätzen 1 bis 6 darf Strom nur bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden. Eine Messung der Ist-Einspeisung ist nur erforderlich, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen. Andere Bestimmungen, die eine Messung der Ist-Einspeisung verlangen, bleiben unberührt.*

Anwendungsfall: Betroffen sind PV-Speichersysteme <10 KWp (unterhalb der Bagatellgrenze)

Problem: Abs.7 wird so interpretiert, dass für in Batteriesystemen zwischengespeicherten Strom die EEG-Umlage fällig wäre, da die Zeitgleichheit bei der Speicherung nicht gegeben sei.

(2) Solarenergie – Zwischenspeicherung und EEG-Umlage

BEE-Kommentar: Nach unserer Auffassung dient die Regelung dem Zweck, die „Zwischenspeicherung“ von Strom im Netz explizit auszuschließen. Die Zwischenspeicherung vor Ort soll hingegen davon unbenommen bleiben (bzw. nicht mit der EEG-Umlage belastet werden).

In rechtlicher Hinsicht lässt sich dies mit § 5 Nummer 1 EEG 2014 begründen, wonach als „Anlage“ im Sinne des EEG auch eine Einrichtung zur Zwischenspeicherung von Energie gilt und folglich Speicher den eigentlichen Stromerzeugungsanlagen gleichzustellen sind.

(3) Solarenergie – Eigenverbrauch und Leistungsmessung

§ 61 Abs. 7: *Bei der Berechnung der selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen nach den Absätzen 1 bis 6 darf Strom nur bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden. Eine Messung der Ist-Einspeisung ist nur erforderlich, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen. Andere Bestimmungen, die eine Messung der Ist-Einspeisung verlangen, bleiben unberührt.*

Anwendungsfall: Betroffen sind PV-Speichersysteme <10 kWp (unterhalb Bagatellgrenze)

Problem: Einige Netzbetreiber sind der Auffassung, dass durch die Zeitgleichheit „genauer“ gemessen werden müsste. Daher fordern sie den Einbau sog. registrierter Leistungsmessungs-Zähler (RLM) – die natürlich deutlich kostenintensiver sind.

(3) Solarenergie – Eigenverbrauch und Leistungsmessung

BEE-Kommentar: Aus unserer Sicht gibt es für einen Einbau dieser RLM keine Rechtsgrundlage. Der Begründungstext des EEG liefert hierzu hinreichende Argumente:

*„Betreibt ein Eigenversorger eine Stromerzeugungsanlage mit **weniger als 10 kW** installierter Leistung, so fällt erst für den über 10 MWh im Jahr hinausgehenden selbst verbrauchten Strom die EEG-Umlage an. **Damit soll der administrative Aufwand, den die Erfassung der Eigenversorgung mit sich bringt, gering gehalten werden.** Bei kleinen Anlagen mit geringen Strommengen steht der Aufwand der Erfassung der Eigenversorgung nicht im Verhältnis zu den potenziellen Umlageeinnahmen. Daher gilt für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von weniger als 10 kW die Vermutung, dass sie in einem Jahr nicht mehr als 10 MWh Strom erzeugen. Damit ist davon auszugehen, dass bei solchen Anlagen keine umlagepflichtige Eigenversorgung stattfindet. **Eine Messung der Eigenversorgung ist bei diesen Anlagen somit entbehrlich.** Satz 3 regelt die Anwendbarkeit von § 30 EEG 2014.“*

(RefE des § 58 EEG2014 (Eigenversorgung) mit Begründungen)

(4) Solarenergie – Erweiterung von Bestandsanlagen

§ 61 Absatz 3 Satz 2 Nr.3: *Eine Bestandsanlage ist jede Stromerzeugungsanlage,
[...]*

3. die eine Stromerzeugungsanlage nach den Nummern 1 oder 2 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt, es sei denn, die installierte Leistung ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden.

Anwendungsfall: Erweiterung von Bestandsanlagen

Problem: ein Solarmodul = Einzelanlage. Erweiterung einer 100 kWp-Anlage um weitere 30 kWp **oder** Austausch der Module durch 30%-leistungstärkere Module

(4) Solarenergie – Erweiterung von Bestandsanlagen

BEE-Kommentar: Es gibt es eine Ungleichbehandlung von PV und KWK-Anlagen.

Eine KWK-Anlage gilt als Einheit, so wie man das auch von Biogasanlagen kennt. Kommt es zu einer Erweiterung, zählt die gesamte installierte Leistung als Bezugsgröße.

Bei PV-Anlagen ist der Begriff der Anlage jedoch anders. Hier gilt nicht die Gesamtanlage, sondern das **jeweilige Modul als Anlage**. Das würde dann bedeuten, dass die einzelnen Module nur durch Module mit einer höheren Nennleistung ersetzt werden können (also max. 30% Modulleistungssteigerung).

Seitens der Parlamentarier war jedoch beabsichtigt, dass die Gesamtleistung um 30 Prozent erweitert werden kann.

(5) Solarenergie – Bagatellgrenze Eigenstromversorgung

§ 61 Absatz 2, Punkt 4 *Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt bei Eigenversorgungen, [...]*

4. wenn Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt erzeugt wird, für höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr; dies gilt ab der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres, § 32 Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

Anwendungsfall: Bagatellgrenze bei der Eigenversorgung

Problem: Die Umlage sei dann abzuführen, wenn die Anlage mehr als zehn Kilowatt Leistung aufweist oder auch wenn sie mehr als zehn Megawattstunden Strom im Jahr erzeugt.

(5) Solarenergie – Bagatellgrenze Eigenstromversorgung

BEE-Kommentar: Eine PV-Anlage mit 10 kW Leistung kann in Deutschland an einem guten Standort oder auch wenn es sich um ein nachgeführtes System handelt, durchaus mehr als 10 MWh elektrische Energie erzeugen. Laut Gesetz wären dann auf jede über das festgelegte Maximum hinausgehende kWh die EEG-Umlage zu zahlen. Das könnten bei einer gut laufenden Anlage vielleicht mehrere Dutzend kWh sein und damit kein großer Betrag. Es stellt sich aber die Frage, ob ein Betreiber einer Anlage mit maximal 10 kW Leistung seinen Eigenverbrauch messtechnisch erfassen muss – nur für den Fall, dass er in einem Jahr mehr als zehn Megawattstunden Strom produzieren könnte.

“Eigenerzeuger, deren System theoretisch über die Jahresarbeitssumme von zehn Megawattstunden kommen könnte, sind verpflichtet, den Eigenverbrauch zu messen, um gegebenenfalls EEG-Umlage zu zahlen”, sagt hierzu das Wirtschaftsministerium.

Praktisch hält der Gesetzgeber allerdings eine Messung für entbehrlich. Denn bei Photovoltaikanlagen der genannten Größe sei davon auszugehen, dass diese aufgrund der natürlichen Gegebenheiten in Deutschland die Grenze von zehn Megawattstunden elektrischer Arbeit nicht überschritten.

(6) Biogas – Übergangs- und Ausnahmeregelungen

§ 101 Abs. 1: *Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, **verringert sich** ab dem 1. August 2014 der Vergütungsanspruch nach den Bestimmungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung **für jede Kilowattstunde Strom, um die in einem Kalenderjahr die vor dem 1. August 2014 erreichte Höchstbemessungsleistung der Anlage überschritten wird, auf den Monatsmarktwert**; für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, verringert sich entsprechend der Vergütungsanspruch nach § 8 Absatz 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2004 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung nach Maßgabe des ersten Halbsatzes. Höchstbemessungsleistung im Sinne von Satz 1 ist die höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr seit dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme und vor dem 1. Januar 2014. Abweichend von Satz 2 gilt der um 5 Prozent verringerte Wert der am 31. Juli 2014 installierten Leistung der Anlage als Höchstbemessungsleistung, wenn der so ermittelte Wert höher als die tatsächliche Höchstbemessungsleistung nach Satz 2 ist.*

(6) Biogas - Übergangs- und Ausnahmeregelungen

Problem: Es fehlt eine notwendige Ausnahmeregelung für weiterhin nach dem EEG 2014 vorzugswürdige Anlagen bzw. Kleinstanlagen.

Kommentar: Ein Anlagenbetreiber hat zum Beispiel im ersten Halbjahr 2014 ein 50 kW-Modul für eine Kleingülleanlage installiert, will insgesamt 75 kW installieren, bekommt aber nicht rechtzeitig den zweiten 25 kW-Motor, den er erst nach dem 1.8.2014 installieren kann. Nach der derzeitigen Regelung bekommt er für den Strom aus dem 25 kW-Modul nur den Monatsmarktwert. Letztendlich trifft diese Regelung alle, die bislang unter der 75 kW-Kleingülleanlagenengrenze geblieben sind und aufstocken wollten.

Der Unterschied zu den übrigen Biogasanlagen besteht darin, dass auch nach dem EEG 2014 die 75 kW-Kleinanlagen förderungswürdig sind (vgl. § 46 EEG 2014). **Hätte der Anlagenbetreiber in dem Beispiel die Anlage insgesamt erst nach dem 31.7.2014 installiert, gäbe es diese Beschränkung nicht.**

(7) Biogas – Übergangsvorschriften Höchstbemessungsleistung

*§ 101 Abs. 1: Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, verringert sich ab dem 1. August 2014 der Vergütungsanspruch nach den Bestimmungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung für jede Kilowattstunde Strom, um die in einem Kalenderjahr die vor dem 1. August 2014 erreichte Höchstbemessungsleistung der Anlage überschritten wird, auf den Monatsmarktwert; für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, verringert sich entsprechend der Vergütungsanspruch nach § 8 Absatz 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2004 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung nach Maßgabe des ersten Halbsatzes. **Höchstbemessungsleistung im Sinne von Satz 1 ist die höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr seit dem Zeitpunkt ihrer Betriebnahme und vor dem 1. Januar 2014. Abweichend von Satz 2 gilt der um 5 Prozent verringerte Wert der am 31. Juli 2014 installierten Leistung der Anlage als Höchstbemessungsleistung, wenn der so ermittelte Wert höher als die tatsächliche Höchstbemessungsleistung nach Satz 2 ist.***

(7) Biogas – Übergangsvorschriften Höchstbemessungsleistung

Anwendungsfall: Höchstbemessungsleistung

Problem: die EEG-Vergütung ist auf die Höchstbemessungsleistung beschränkt, es ist gesetzlich aber nicht geregelt, woran die Höchstbemessungsleistung geknüpft ist.

Kommentar: Es stellen sich diverse Fragen: Hängt die Höchstbemessungsleistung

- am Anlagestandort? (unwahrscheinlich),
- an der Gesamtanlage? (was passiert dann bei Änderungen oder Versetzungen?),
- am BHKW? (falls ja, wie wird bei mehreren BHKW aufgeteilt? Erfolgt eine Neuaufteilung, wenn ein BHKW hinzukommt? Was passiert, wenn ein BHKW die Anlage verlässt, nimmt es dann einen Teil der Höchstbemessungsleistung mit?)

(8) Biogas – Übergangsvorschriften Flexibilitätszuschlag

§ 100 Abs. 3: *Für Strom aus Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind, ist Absatz 1 anzuwenden, wenn die Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind oder für ihren Betrieb einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedürfen und vor dem 23. Januar 2014 genehmigt oder zugelassen worden sind.*

Problem: Anlagen, die die Übergangsbestimmung des § 100 Abs. 3 in Anspruch nehmen (Inbetriebnahme ab 1.8. 2014 bis 31.12.2014 mit Genehmigung vor dem 23.1.2014), können vom Wortlaut her nur den neuen Flexibilitätszuschlag erhalten.

(9) Wasserkraft – Ertüchtigungsmaßnahmen und Inbetriebnahme

§ 37 Abs.2: *Der Anspruch auf eine Einspeisevergütung besteht*

1. für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von höchstens 500 Kilowatt haben, und

2. für Strom aus Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2015 in Betrieb

§ 40 Abs.2: *Der Anspruch auf finanzielle Förderung besteht auch für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden, wenn nach dem 31. Juli 2014 durch eine wasserrechtlich*

zugelassene Ertüchtigungsmaßnahme das Leistungsvermögen der Anlage erhöht wurde. Satz 1 ist auf nicht zulassungspflichtige

Ertüchtigungsmaßnahmen anzuwenden, wenn das Leistungsvermögen

um mindestens 10 Prozent erhöht wurde. [...]

§ 100 Abs.1 Nr. 6:

§ 37 ist entsprechend anzuwenden mit Ausnahme von § 37 Absatz 2 und 3 zweiter Halbsatz

(9.1) Wasserkraft – Ertüchtigungsmaßnahmen und Inbetriebnahme

Problem: Wenn ein Wasserkraftwerksbetreiber eine zulassungspflichtige Ertüchtigungsmaße gem. § 40 Abs. 2 EEG 2014 vornimmt, um in den Genuss der Einspeisevergütung gem. § 40 Abs. 1 EEG 2014 zu kommen, verliert er durch diese „Inbetriebnahme“ die Rechte aus den Allgemeinen Übergangsbestimmungen gem. § 100 Abs. 1 Nr. 6?

Die Folge wäre, dass sich mit der Ertüchtigungsmaßnahme eine verpflichtende Direktvermarktung ab 500 kW (nach dem 31.12.2015 – 100 kW) installierter Leistung gem. § 37 Abs. 2 einstellen würde.

BEE- Kommentar: Wir sehen es derzeit allerdings so, dass die tatsächliche erstmalige Inbetriebnahme der Anlage zählt.

(9.2) Wasserkraft – Ertüchtigungsmaßnahmen und Nachweis für Höhervergütung

Problem: Eine Bewilligung für eine Bestandsanlage läuft aus und der Betreiber erfüllt für die Neubewilligung die Auflagen nach dem WHG. Das Leistungsvermögen ist aber nur durch eine nicht zulassungspflichtige Ertüchtigungsmaßnahme (Austausch Generator, automatische Rechenreinigung, ...) nur um 6 % zu steigern. Reicht für die Höhervergütung, wenn das durchführende Unternehmen die Leistungssteigerung bescheinigt? Oder muss die Genehmigungsbehörde die Leistungssteigerung im Bewilligungsbescheid erwähnen? Ist dies rechtlich möglich bei Maßnahmen die keiner wasserrechtlichen Genehmigung unterliegen?

BEE- Kommentar: Bei Neubewilligungen sollte eine Leistungssteigerung < 10 % zu einer Höhervergütung berechtigten, auch wenn die durchgeführten Maßnahmen nicht einer wasserrechtlichen Genehmigung unterliegen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bundesverband Erneuerbare Energie e. V.
German Renewable Energy Federation

Reinhardtstraße 18
10117 Berlin
Fon 030 / 275 81 70 – 0
Fax 030 / 275 81 70 – 20
www.bee-ev.de



(8) Biogas - Übergangsvorschriften

*§ 101 Abs. 1: Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind,
1. besteht der Anspruch auf Erhöhung des Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer VI.2.c zu dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ab dem 1. August 2014 nur, wenn zur Stromerzeugung überwiegend Landschaftspflegematerial einschließlich Landschaftspflegegras im Sinne von Anlage 3 Nummer 5 zur Biomasseverordnung in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung eingesetzt werden.*

Problem: Substratmengen fehlen durch engere Definition. Ist eine Anwendung der bisherigen Definition bis zum 01.08.2012 möglich?